

Hinweisblatt für Leistungsbezieher nach dem SGB II

Sie beziehen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Mit den nachfolgenden Ausführungen weisen wir Sie auf Ihre Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hin und geben Ihnen Informationen bei Ortsabwesenheit, zu Kosten der Unterkunft und Heizung, zur Weiterbewilligung der Leistungen und zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, so sprechen Sie uns an. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Sobald Sie eine Leistung beantragt haben und während ihrer Zahlung sind Sie verpflichtet mitzuwirken. Sie müssen **alle Tatsachen angeben**, die für die Leistung erheblich sind und im Antragsvordruck abgefragt werden.

Sind Auskünfte Dritter erforderlich, müssen Sie zustimmen, dass diese uns Auskünfte erteilen dürfen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt und angefordert, müssen Sie diese benennen oder vorlegen. Auf Verlangen müssen Sie auch persönlich versprechen oder sich bezüglich Ihrer Erwerbsfähigkeit ärztlich untersuchen lassen. Auch die Bereitschaft, an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen, kann von Ihnen verlangt werden.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, **unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen sofort mitzuteilen**, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden.

Ergeben sich Änderungen, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente, besteht Ihre Mitteilungspflicht über das Ende des Leistungsbezuges hinaus. Auch wenn Sie im Zweifel sind, ob eine Änderung für den Leistungsanspruch bedeutsam ist, informieren Sie uns!

Insbesondere in den nachstehend aufgeführten Fällen müssen Sie die KVA Vogelsbergkreis sofort benachrichtigen. Dies ist der Fall, wenn

- sich Ihr Einkommen oder Vermögen ändert, wie z. B. Einkommenserhöhung, Änderung der Arbeitszeit, Gewährung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
- Sie andere Sozialleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, BAföG, beantragen oder erhalten,
- Ihnen Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden),
- Sie eine Steuererstattung erhalten,
- Sie aus einer früheren Beschäftigung noch Arbeitsentgelt, eine Urlaubsabgeltung oder Entlassungsentschädigung (Abfindung) erhalten,
- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen. Hierzu gehören auch Tätigkeiten, die weniger als 15 Wochenstunden umfassen und nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind (geringfügige Beschäftigungsverhältnisse – ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes). Weiterhin gehören dazu Probearbeitsverhältnisse, Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger oder wenn Sie sich selbständig machen. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, z.B. Ihres Arbeitgebers, dass er Ihre Beschäftigung anzeigt. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet,
- sich Ihre Steuerklasse ändert,

- Sie die Krankenkasse wechseln,
- sich Ihre Bankverbindung ändert
- Sie eine Berufsausbildung oder Studium beginnen oder weiterführende Schulen besuchen,
- Sie eine Leistung bei medizinischer oder beruflicher Rehabilitation beantragen oder erhalten. Legen Sie uns bitte den Bewilligungsbescheid vor,
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten,
- sich Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung ändern (z.B. Mietminderung, Mieterhöhung),
- Sie eine Neben- und/oder Heizkostenabrechnung bzw. die Abrechnung der Stadt/Gemeindeverwaltung über die Gemeindeabgaben erhalten und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein Guthaben oder eine Nachzahlung handelt,
- weitere Personen in Ihre Wohnung mit einziehen,
- Sie heiraten oder eine Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder Partner dauernd trennen oder Ihre Ehe oder Partnerschaft endet,
- Sie umziehen wollen.

Treten die Änderungen bei Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partner oder Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft ein, so gilt für sie die gleiche Mitteilungspflicht.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit. Sie können hierfür den Vordruck „Veränderungsmitteilung“ verwenden, den Sie auch auf der Internetseite www.kva-vogelsbergkreis.de herunterladen können. Achten Sie darauf, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind. Es liegt auch in Ihrem Interesse, dass sie den Mitwirkungspflichten nachkommen.

2. Erstattungspflicht

Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls **zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten**. Außerdem kann es zu einem **Ordnungswidrigkeiten- oder gar Strafverfahren** gegen Sie kommen. Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung - auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet.

3. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Erreichbarkeit:

Sie erhalten Arbeitslosengeld II nur, wenn Sie alle Voraussetzungen hierfür erfüllen. Dazu gehört auch, dass Sie für uns täglich unter Ihrer Anschrift erreichbar sind, insbesondere um unsere Briefsendungen an jedem Werktag in Empfang nehmen zu können und Sie uns täglich aufsuchen können. Nur so können Sie den Vorschlägen zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung **persönlich bei uns zu melden** und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen. Auch die Bereitschaft, an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen, kann von Ihnen verlangt werden.

Ortsabwesenheit:

Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung aus Steuermitteln, die nur bei Bedürftigkeit für eine Übergangszeit gewährt werden kann. Einen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne, wie er einem Arbeitnehmer während seines Beschäftigungsverhältnisses zusteht, haben Sie nicht. Von

der Voraussetzung der täglichen Erreichbarkeit unter der uns bekannten Wohnanschrift können wir Sie aber bis zu insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr, die nicht zusammenhängen müssen, entbinden. Sie können sich dann unter Fortzahlung der Leistungen, etwa zu Erholungszwecken, außerhalb des orts- und zeitnahen Bereiches aufhalten. Für bestimmte Personen (z. B. Schüler, Alleinerziehende) gibt es Ausnahmeregelungen. Diese sind gesondert zu erfragen.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bleibt für die Dauer der Ortsabwesenheit nur bestehen, wenn wir vorher zugestimmt haben. Sie müssen vorher einen Antrag bei uns stellen. Dies sollte etwa eine Woche vor der geplanten Ortsabwesenheit sein. Für uns vorhersehbar sein muss, welche Vermittlungsaussichten für die Zeit der geplanten Ortsabwesenheit bestehen.

Die Zustimmung zu einer Ortsabwesenheit ist stets ausgeschlossen, wenn diese die berufliche Eingliederung beeinträchtigen würde (z. B. wenn wegen der Ortsabwesenheit Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern oder die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheiten verhindert bzw. verzögert würden). Besonders strenge Anforderungen gibt es für den Personenkreis der unter 25-jährigen Leistungsberechtigten, da diese direkt nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden sollen.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld II ist aber nur bis zum Ablauf der dritten Woche der Ortsabwesenheit möglich.

Beabsichtigen Sie eine zusammenhängende mehr als sechswöchige Ortsabwesenheit, wird für die gesamte Zeit der Ortsabwesenheit kein Arbeitslosengeld II gezahlt.

Erkrankung während der Ortsabwesenheit:

Eine Arbeitsunfähigkeit führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Genehmigungszeitraumes. Auch bei einer Erkrankung müssen Sie sich bei uns melden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn Sie nicht transportfähig sind. Dies ist nachzuweisen.

Keine Zustimmung zur Ortsabwesenheit bzw. verspätete Rückkehr:

Halten Sie sich **ohne Zustimmung** Ihres/r Persönlichen Ansprechpartners/in außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs auf, so besteht in dieser Zeit **kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II**. D. h. es werden keine Leistungen zum Lebensunterhalt gezahlt und somit auch keine Kosten der Unterkunft. Auch werden keine Beiträge mehr zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Sofern Zahlungen bereits erfolgt sind, müssen diese erstattet werden. Auch weitere Sanktionen sind möglich.

4. Kosten der Unterkunft und Umzug

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind zweckbestimmt, das bedeutet, dass Sie die Beträge an Ihren Vermieter und ggf. das Versorgungsunternehmen (z.B. Gasversorgung) weiterleiten müssen. Geschieht dies nicht, können die von uns berücksichtigten Beträge direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei Folgeanträgen verlangen wir daher immer die Vorlage von Mietquittungen des abgelaufenen Bewilligungszeitraumes.

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Über die angemessenen Kosten werden Sie auf Nachfrage individuell beraten.

Umzug/Zusicherung:

Ein geplanter Umzug ist uns umgehend mitzuteilen. Bevor Sie einen Vertrag über die neuen Kosten der Unterkunft unterschreiben, soll nach § 22 Abs. 4 SGB II eine Zusicherung eingeholt werden. Diese wird Ihnen von dem Jobcenter erteilt, in dessen Bezirk die neue Unterkunft liegt, sofern die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Ziehen Sie innerhalb Ihrer Wohnortgemeinde um, muss der Umzug auch erforderlich sein. Strengere Anforderungen gelten bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Umzugskosten können nach § 22 Abs. 6 SGB II nur bei **vorheriger Zusicherung** durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei **vorheriger Zusicherung** durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung muss Ihnen erteilt worden sein, bevor Sie die entsprechende Verpflichtung eingegangen sind, welche die Kosten entstehen lässt; also vor dem Abschluss des Mietvertrages für die neue Unterkunft (Mietkaution) oder eines Vertrages über einen Umzugswagen (Umzugskosten).

5. Eigenverantwortung

Die Eigenverantwortung ist maßgebend für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie bzw. die Personen der Bedarfsgemeinschaft sollen befähigt werden, unabhängig von der Grundsicherung zu leben. Daher haben Sie **aktiv** mitzuwirken. Insbesondere soll eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden, in der eine Analyse Ihrer Situation durchgeführt wird und Ihnen einen Weg zur Eingliederung in Arbeit aufzeigt. Selbstverständlich haben Sie alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, insbesondere Ihre Arbeitskraft einzusetzen. Sie haben jede zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen.

6. Weiterbewilligungsantrag

Ein Weiterbewilligungsantrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Leistungen werden nicht für Zeiträume vor der Antragstellung erbracht, wobei der Antrag auf den Ersten des Monats zurückwirkt. Reichen Sie den Antrag zu spät ein, können für Sie sowohl finanzielle Verluste wie auch Lücken in der Sozialversicherung entstehen.

7. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld können von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden.

Für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist ein Antrag zu stellen; Vordrucke erhalten Sie durch den ARD, ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den ARD, ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice in 50656 Köln.

8. Terminvereinbarungen

Sie sollten immer einen Termin mit Ihrem/r Leistungssachbearbeiter/in bzw. Persönlichen Ansprechpartner/in vereinbaren. Damit vermeiden Sie unnötige Wartezeiten bei uns.